OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

**LVwG-650888/5/MS**

Datum:

**Linz, 16. Juni 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R B, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. April 2017, GZ: BHVBVerk-2017-50503/8-WI, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.**

**II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. April 2017, GZ: BHVBVerk-2017-50503/8, wurde Herrn R B (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und F für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides entzogen und erfolgte aufgrund des Vormerkdeliktes ein Entzug für weitere zwei Wochen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf die rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. September 2016, VerkR96-11632-2016, mit der der Beschwerdeführer wegen des Überschreitens der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 61 km/h bestraft worden war. Weiters stützt sich die belangte Behörde auf eine bei ihr aufscheinende rechtskräftige Vormerkung wegen der Übertretung nach § 102 Abs. 1 KFG (Tatzeit: 23. Juli 2016, 17.10 Uhr Beladung).

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 11. April 2017 durch Hinterlegung und am 9. Mai 2017 durch die PI Schörfling dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt. Dagegen hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 9. Mai 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Einspruch erhoben, worauf das Strafverfahren an die belangte Behörde abgetreten worden sei und sei dieses bei der belangten Behörde anhängig und sei das Strafverfahren in erster Instanz nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Beischaffung des vom Beschwerdeführer ins Treffen gebrachten Einspruchs gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde der Beschwerdeführer wegen des Überschreitens der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 61 km/h bestraft. Diese wurde ihm am 13. September 2016 zugestellt.
Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. September 2016 rechtzeitig Einspruch erhoben.
Das Strafverfahren wurde in der Folge an die belangte Behörde abgetreten, die über den Einspruch bislang noch nicht entschieden hat.
Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus dem beigeschafften Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. Gemäß § 26 Abs. 3 Ziffer 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – zwei Wochen zu betragen.

Gemäß § 26 Abs. 4 erster Satz FSG darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz abgeschlossen ist.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden einen sich nicht nur gegen die Strafhöhe wendenden Einspruch erhoben und somit die Strafverfügung zur Gänze bekämpft.
Dies hat nach § 49 Abs. 2 VStG zur Folge, dass unter der Voraussetzung der Rechtzeitigkeit des Einspruches die gesamte Strafverfügung außer Kraft tritt. Es ist ein ordentliches Verfahren einzuleiten, welches jedoch noch nicht durch Strafverfügung entschieden worden ist.

Der rechtzeitig erhobene Einspruch gegen die Strafverfügung hat zur Folge, dass diese gesamt außer Kraft getreten ist und daher das Strafverfahren erster Instanz nicht abgeschlossen ist. Damit fehlt es an der für den gemäß § 26 Abs. 3 Ziffer 1

FSG ausgesprochenen Entzug der Lenkberechtigung in Abs. 4 normierten Voraussetzung des abgeschlossenen Strafverfahrens erster Instanz, was zur Folge hat, dass die Entziehung der Lenkberechtigung nicht hätte ausgesprochen werden dürfen.
Der Beschwerde ist daher stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß